

ruhe erregt hat, erscheint es nötig, die Gesetze so zu ändern, daß Personen, deren staatliche und gesellschaftliche Unzuverlässigkeit offenbar ist, selbst wenn ihre Handlungsweise nicht immer strafbar ist, der Möglichkeit beraubt werden, staatliche oder kommunale Ämter ausüben.

Die Regierung, die es nicht für möglich angesehen hat, in diesem Zusammenhange Beschränkungen des politischen oder kommunalen Stimmrechts auf Grund einer von solcher Unzuverlässigkeit zeugenden Tätigkeit vorzuschlagen, soweit nicht gerichtlich festgestellte strafbare Handlungen vorliegen, hat es doch für natürlich erachtet, daß solchen unzuverlässigen Personen nicht die Möglichkeit eröffnet wird, bei der Aufstellung von Kandidatenlisten bei politischen und kommunalen Wahlen die Initiative zu ergreifen. «

Bloch

1) Gesetz zum Schutz der Republik

18. November 1930. (FFS. 1930 Nr. 336)¹⁾

»Auf Beschluß des Reichstags, zustandegekommen gemäß § 67 der Reichstagsordnung vom 13. Januar 1928, wird bestimmt:

§ 1.

Wird das Reich von unmittelbarer Gefahr bedroht oder ist die allgemeine Ordnung erkennbar gestört, oder ist die allgemeine Ordnung und Sicherheit ernstlich gefährdet und kann der rechtliche Zustand nicht durch Anwendung der unter normalen Zeiten zur Verfügung stehenden Mittel wieder hergestellt werden, so kann der Präsident der Republik ohne Rücksicht darauf, was § 6 Abs. 1 der Verfassung über den Schutz der persönlichen Freiheit, § 7 Abs. 1 der Verfassung über die Freizügigkeit der finnischen Staatsangehörigen, § 10 der Verfassung über die Preß- und Versammlungsfreiheit und die §§ 11 und 12 der Verfassung bestimmen, im Wege der Verordnung alle die Maßnahmen anordnen, die er zur Abwehr der Gefahr oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung für erforderlich hält.

§ 2.

Auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen sind unverzüglich dem Präsidenten des Reichstags mitzuteilen, der sie unmittelbar oder, falls der Reichstag nicht versammelt ist, sobald der Reichstag zusammengetreten ist, diesem zur Kenntnis zu bringen hat. Sie sind auf Beschluß des Reichstags aufzuheben.

§ 3.

Dieses Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 1935. Auch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verlieren spätestens zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. «

¹⁾ FFS = Finlands Författningssamling (Finnische Gesetzessammlung).